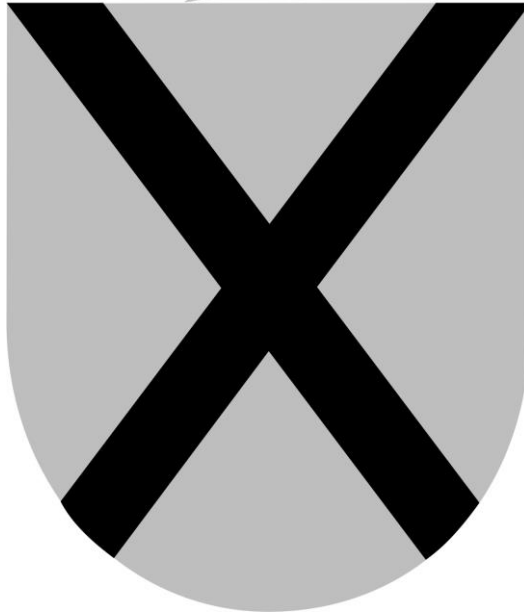


1539



# Satzung

## der Stadt Wissen

über die **Verschonung** von Grundstücken  
gemäß § 14 der Satzung der Stadt Wissen  
über die Erhebung wiederkehrender Beiträge  
für den Ausbau von Verkehrsanlagen

vom 03. September 2020

Der Stadtrat der Stadt Wissen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 14.12.1973 und der §§ 2 Absatz 1, 7, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes Rheinland – Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen und des § 14 der Satzung der Stadt Wissen über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau von Verkehrsanlagen, am 03.09.2020 die folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Verschonungsregelung**

- (1) Gemäß § 10 a Absatz 6 KAG wird festgelegt, dass Grundstücke, die zu Verkehrsanlagen Zufahrt oder Zugang nehmen können, die Gegenstand einer Erschließungsmaßnahme waren oder sind, für einen Zeitraum von bis zu 20 Jahren verschont werden. Die individuelle Verschonungsdauer des einzelnen Grundstückes richtet sich nach der Höhe des festgesetzten Einmalbeitrages und wird nach den Vorgaben des Absatzes 4 festgesetzt.
- (2) Erfolgt die Herstellung der Verkehrsanlage aufgrund von Verträgen (insbesondere Erschließungsverträge), so gilt Absatz 1 entsprechend. Abweichend von Absatz 4, Satz 2 und 3 beginnt die Verschonung ab dem Zeitpunkt, in dem die Prüfung der Abrechnung der vertraglichen Leistung erfolgt ist.
- (3) Grundstücke, die in den vergangenen 20 Jahren zu Ausbaubeiträgen nach den Vorschriften des KAG und der jeweils gültigen Satzung der Stadt Wissen über die Erhebung einmaliger Beiträge nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen herangezogen wurden, gilt Absatz 1 und 4 entsprechend.
- (4) Die Verschonungsdauer staffelt sich wie folgt:

<b>von</b>	<b>bis</b>	<b>Verschonungsdauer</b>
<b>EURO</b>	<b>EURO</b>	
0,01	1,00 / m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	= 1 Jahr
1,01	2,00 / m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	= 2 Jahre
2,01	3,00 / m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	= 3 Jahre
3,01	4,00 / m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	= 4 Jahre
4,01	5,00 / m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	= 5 Jahre
5,01	6,00 / m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	= 6 Jahre
6,01	7,00 / m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	= 7 Jahre
7,01	8,00 / m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	= 8 Jahre
8,01	9,00 / m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	= 9 Jahre
9,01	10,00 / m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	= 10 Jahre
10,01	11,00 / m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	= 11 Jahre
11,01	12,00 / m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	= 12 Jahre
12,01	13,00 / m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	= 13 Jahre
13,01	14,00 / m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	= 14 Jahre
14,01	15,00 / m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	= 15 Jahre
15,01	16,00 / m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	= 16 Jahre
16,01	17,00 / m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	= 17 Jahre
17,01	18,00 / m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	= 18 Jahre
18,01	19,00 / m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	= 19 Jahre
mehr als	19,00 / m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	= 20 Jahre

Die Verschonung beginnt zum Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht. Soweit der einmalige Beitrag abgelöst wurde, gilt abweichend von Satz 2 der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

- (5) Bei Grundstücken, die in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet zu Ausgleichsbeiträgen herangezogen werden bzw. worden sind, wird gemäß § 10 Absatz 6 KAG die Verschonungsdauer anhand des Umfangs der einmaligen Belastung (abschöpfbare sanierungsbedingte Bodenwerterhöhung) wie folgt festgelegt:

von	bis		Verschonungsdauer
EURO	EURO		
0,01	1,00	/ m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	= 1 Jahr
1,01	2,00	/ m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	= 2 Jahre
2,01	3,00	/ m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	= 3 Jahre
3,01	4,00	/ m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	= 4 Jahre
4,01	5,00	/ m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	= 5 Jahre
5,01	6,00	/ m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	= 6 Jahre
6,01	7,00	/ m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	= 7 Jahre
7,01	8,00	/ m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	= 8 Jahre
8,01	9,00	/ m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	= 9 Jahre
9,01	10,00	/ m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	= 10 Jahre
10,01	11,00	/ m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	= 11 Jahre
11,01	12,00	/ m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	= 12 Jahre
12,01	13,00	/ m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	= 13 Jahre
13,01	14,00	/ m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	= 14 Jahre
14,01	15,00	/ m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	= 15 Jahre
15,01	16,00	/ m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	= 16 Jahre
16,01	17,00	/ m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	= 17 Jahre
17,01	18,00	/ m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	= 18 Jahre
18,01	19,00	/ m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	= 19 Jahre
mehr als	19,00	/ m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	= 20 Jahre

Die Verschonung beginnt zum Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Ausgleichsbeitragspflichten. Soweit der Ausgleichsbetrag abgelöst wurde, gilt abweichend von Satz 2 der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2020 in Kraft.

Wissen, 03.09.2020



  
 Berno Neuhoff  
 Stadtbürgermeister